



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4-BS7200.0/81/2

München, 29.06.2020
Telefon: 089 2186 2536
Name: Herr Butz

**Unterrichtsbesuche, Jahreszeugnisse u. a. an Grundschulen, Mittel-
schulen und Förderschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Unterrichtsbesuche

Unterrichtsbesuche – auch zu Beurteilungszwecken – können und müssen auch in Pandemiezeiten stattfinden, sofern Präsenzunterricht stattfindet. Diese auszusetzen würde dazu führen, dass wichtige Beurteilungsgrundlagen, z. B. auch für Probezeitbeurteilungen, nicht erhoben werden könnten; die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung nur aufgrund „Aktenlage“ ist nicht zulässig. Bis zu einer Normalisierung des Unterrichtsbetriebs sollten vorwiegend nur zwingend notwendige Unterrichtsbesuche durchgeführt werden (z. B. wegen Ablaufs der individuellen Probezeit oder der ersten periodischen Beurteilung nach der Probezeit). Für den Besuch sind die jeweils geltenden Sicherheits- bzw. Hygieneregeln zu beachten. Ggf. sind Besuchen der Schulleitung Vorrang vor Besuchen der Schulaufsicht einzuräumen.

Wer den Unterrichtsbesuch durchführt, hat ggf. die besonderen Rahmenbedingungen bei der Bewertung der Stunde zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass dann, wenn die Einhaltung der aktuellen Sicherheits- und Hygieneregeln den Einsatz bestimmter Unterrichtsformen nicht zulässt, deren Fehlen nicht negativ gewertet werden darf.

Ergänzend können zur Gewinnung einer Beurteilungsgrundlage natürlich auch Erkenntnisse zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten und damit auch die Betreuung des Lernens zuhause in die Beurteilung einbezogen werden. Die Beurteilung dieser Tätigkeiten ist wegen des hohen Gewichts des Präsenzunterrichts für die Tätigkeit einer Lehrkraft jedoch nicht geeignet, einen für die Beurteilung notwendigen Unterrichtsbesuch zu ersetzen.

2. Zeugnisausgabe

Das Jahreszeugnis wird an den Grundschulen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 GrSO, an den Mittelschulen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 MSO und an den Förderschulen nach § 56 VSO-F wie gehabt am letzten Unterrichtstag des Schuljahres, in diesem Schuljahr also am 24. Juli 2020, ausgestellt. Dies bedeutet vom Grundsatz her, dass alle Schülerinnen und Schüler ihr Jahreszeugnis am 24. Juli 2020 erhalten; ein postalischer Versand des Zeugnisses ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die in dieser Woche bzw. an diesem Tag keinen Präsenzunterricht haben.

Vorsorglich ergänzen wir noch wie folgt:

- Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Zeugnisübergabeterminen ist anzumerken, dass eine gemeinsame Zeugnisverleihung möglich ist, sofern die Vorgaben des Hygieneplans sowie der jeweils aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eingehalten werden (KMS vom 19. Juni 2020 Nr. II.1-BS4363.0/157/7).
- Für etwaige Bemerkungen im Jahreszeugnis zur COVID-19 bedingten Lage ist kein Raum (KMS vom 23. Juni 2020 Nr. II.1-BS4363.0/157/10). Die Ausnahmeregelung, die für die Jahrgangsstufe 2 der Grundschule mit Schreiben vom 10. Juni 2020 Nr. III.1-BS7422.0/37/1 getroffen wurde, bleibt hiervon unberührt.

3. Personal bis zu den Sommerferien

Wie bereits in mehreren Schreiben deutlich gemacht wurde, befinden sich sämtliche Beschäftigte nach wie vor im Dienst bzw. in bestehenden Vertragsverhältnissen und sind damit grundsätzlich auch vor Ort tätig. Ausnahmen gelten derzeit nur für Schwangere sowie für Angehörige einer Risikogruppe.

Es ist an dieser Stelle hinsichtlich der vom Robert-Koch-Institut (RKI) in der Auflistung der Risikogruppen erwähnten Altersgruppen noch einmal klarzustellen, dass das RKI lediglich feststellt, dass das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter ansteigt. Eine „automatische“ Befreiung von einem Einsatz an der Schule allein aufgrund des Alters erscheint nach wie vor nicht geboten.

Dabei gelten folgende zwei Ausnahmen:

- Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal, für die in einer (fach-) ärztlichen Bewertung festgestellt ist, dass eine Infektion mit dem COVID 19-Virus bei der beschäftigten Person eine besondere individuelle Gefährdungslage entstehen lassen könnte, die einen Einsatz an der Schule im Präsenzunterricht als nicht vertretbar erscheinen lässt, müssen weiterhin weder Präsenzunterricht erteilen noch werden sie in der Notfallbetreuung eingesetzt.
- Soweit sich eine Lehrkraft und sonstiges Schulpersonal im Alter von über 60 Jahren durch das COVID-19-Virus als sehr gefährdet erachtet, erfolgt weiter kein Einsatz im Präsenzunterricht und in der Notfallbetreuung. Die Lehrkraft hat diesen Umstand der Schulleitung durch ein formloses Schreiben mitzuteilen; die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist in diesem Fall nicht erforderlich.

In solchen Fällen ist die Lehrkraft jedoch lediglich von der Pflicht befreit, zu unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Zwecken an der Schule anwesend zu sein. Grundsätzlich hat jede Lehrkraft, die nicht im Unterricht bzw. der Notbetreuung zum Einsatz kommt, in enger Absprache mit der Schulleitung Dienst von zuhause aus zu leisten und so die Kolleginnen und Kolle-

gen vor Ort so gut wie möglich zu unterstützen (z. B. durch die Vorbereitung von Unterrichtsmaterialien, Konzipierung digitaler Lernangebote) und sie ist verpflichtet, auch für die Schülerinnen und Schüler erreichbar zu sein. Dies gilt ausdrücklich auch für Fach- und Förderlehrkräfte sowie wie für sonstiges, an der Schule tätiges Personal (z. B. Drittkräfte, externes Personal des Ganztags).

Mit diesen Maßnahmen können zusätzlich anfallende Arbeiten, die über die Erteilung des Präsenzunterrichts hinausgehen, vom gesamten Schulpersonal getragen werden. Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, dass für sämtliche Aufgaben ausschließlich die Klassenlehrkraft herangezogen werden soll.

Auch Fachlehrer erhalten im Rahmen eines bestehenden Vertretungsplanes ihren Einsatz. Sie können ggf. unterrichtlich angeleitet eine Teilgruppe übernehmen oder bei Ausfall ihres eigenen Unterrichts organisatorische und pädagogische Aufgaben der gesamtschulischen Verantwortung übernehmen.

Ein Einsatz von Fach- und Förderlehrern sowie von externem Personal außerhalb der eigenen Lehrbefähigung bzw. der vorgesehenen Aufgaben im bestehenden Beschäftigungsverhältnis ist auch weiterhin nicht möglich. Weitere Alternativen des Personaleinsatzes können der Anlage unseres Schreibens zur Thematik „Lernen zuhause“ vom 20. April 2020 (Az. III.2-BS 7501 (2020)-4b.25937) entnommen werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Lehramtsanwärter (GS/MS) bzw. Studienreferendare (FöS) auch nach Abschluss der II. Lehramtsprüfung an Seminartagen grundsätzlich nicht für Unterrichtseinsätze an ihrer Stammschule zur Verfügung stehen. Die Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendare übernehmen weiterhin ihren eigenverantwortlichen Unterricht an den Schulen und besuchen wie üblich die Seminartage um die Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes vollständig zu bearbeiten.

Dies liegt darin begründet, dass der Vorbereitungsdienst an Grund-, Mittel- und Förderschulen 24 Monate dauert und auch nach Abschluss der Prü-

fungen nicht abgeschlossen ist. Inhalte der Ausbildung werden bis zum Ende des Schuljahres vermittelt. Es ist daher weder rechtlich noch inhaltlich möglich, den Vorbereitungsdienst vorzeitig zu Gunsten eines vollen Unterrichtseinsatzes der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu beenden.

Ferner bitten wir Sie, weiterhin auf die **Unterstützung benachteiligter Schülerinnen und Schüler** zu achten. Bereits zu Beginn der Schulschließungen aufgrund von COVID-19 wurden die Mittelschulen darauf hingewiesen, dass der Betreuung benachteiligter Kinder aus bildungsfernen Familien, die mit dem Lernen zuhause überfordert sind, besondere Bedeutung zukommt. Wir bitten, Personal, das aufgrund der aktuellen Situation freie Kapazitäten hat, zur individuellen Begleitung dieser Schülerinnen und Schüler, z. B. durch regelmäßige Telefonkontakte, einzusetzen (vgl. KMS vom 20. April 2020 Nr. III.2-BS7501(2020)-4b.25937 mit Anlage 2). Gleiches gilt analog für Lehrkräfte, die derzeit nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Da der Bedarf benachteiligter Schülerinnen und Schüler nach besonderer Betreuung auch beim Wechsel von Präsenzunterricht und Lernen zuhause gegeben ist, behält die Regelung aus o. g. Schreiben auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, die Schulen in geeigneter Weise zu informieren und die Umsetzung zu begleiten.

4. Schulentlassfeiern

Aktuell enthält § 16 Abs. 1 Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV, Gültigkeitszeitraum bis zum 5. Juli 2020) folgende Regelung:

(1) Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

(...)

(3) § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Diese Regelung ist im Lichte der Ausführungen in unserem Schreiben vom 10. Juni 2020 Nr. II.1-BS4363.0/157/5 zu betrachten, welches weiterhin Gültigkeit beansprucht und folgende Hinweise enthält:

Ferner gilt vom Grundsatz unverändert fort, dass Schülerfahrten, Schüleraustauschmaßnahmen und sonstige Schulveranstaltungen, die für den Schulbetrieb nicht notwendig, nicht prüfungsrelevant und nicht übertrittsrelevant sind, bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 abgesagt oder – sofern möglich – auf das nächste Schuljahr verschoben werden sollen (Schreiben vom 08. April 2020, Az. BS4432.0/27/4, und vom 21. April 2020, Az. II.1-BS4363.0/130/1). Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen wie z. B. Maßnahmen der Berufsorientierung möglich. Über die grundsätzliche Möglichkeit der Durchführung von diesen Veranstaltungen im Schuljahr 2020/2021 werden die Schulen zeitnah informiert.

Nicht notwendige Schulveranstaltungen sollen also weiterhin vom Grundsatz her unterbleiben, sowohl vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes als auch vor dem Hintergrund der Konzentration auf das Wesentliche – u.a. Schließen von Wissenslücken bei Schülerinnen und Schülern, Nachholen und Fortführen der Unterrichtsinhalte.

Eine generelle Ausnahme von diesem Grundsatz haben wir mit Blick auf das Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler nach einem angemessenen Abschluss des Schuljahres oder gar ihrer Schullaufbahn mit o.g. Schreiben vom 19. Juni 2020 Nr. II.1-BS4363.0/157/7 formuliert: *Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Zeugnisübergabeterminen ist anzumerken, dass eine gemeinsame Zeugnisverleihung möglich ist, sofern die Vorgaben des Hygieneplans sowie der jeweils aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eingehalten werden.*

Aus § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV geht hervor, dass Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet sind, wenn der Veranstalter ein Schutz- und

Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Von dieser Formulierung sind sowohl privat organisierte Schulabschlussfeiern als auch Zeugnisübergabetermine im Sinne einer Schulveranstaltung gemeint. Private Abschlussfeiern fallen nicht in die Regelungszuständigkeit des Staatsministeriums, Schulveranstaltungen sind im Lichte des eben zitierten Schreibens zu bewerten.

Das Staatsministerium hat mit Blick darauf, dass die 6. BayLfSMV bis zum 5. Juli 2020 gilt, im Moment von weiteren Ausführungsvorschriften abgesehen. Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens und etwaige Rückmeldungen der Schulen bleiben abzuwarten und werden bei künftigen Regelungen Berücksichtigung finden.

5. Deutschförderung: Deutschklassen – Sprach- und Lernpraxis, Vorkurs Deutsch 240

Abschließend dürfen wir Sie mit Blick auf die Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen darauf hinweisen, dass die Sprach- und Lernpraxis für die jeweils im Präsenzunterricht anwesende Schülergruppe ebenfalls - auch ergänzend zum Unterricht - wieder durchgeführt werden kann. Auch die Vorkurs Deutsch 240-Angebote können im Hinblick auf § 16 Abs. 1 der 6. BayLfSMV unter Einhaltung des Mindestabstands wieder durchgeführt werden.

Um umgehende Information der Staatlichen Schulämter wird gebeten.

Die Katholische Erziehergemeinschaft Bayern, die sich wegen verschiedener Punkte an uns gewandt hat, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Gremm
Ministerialdirigent